

Festsetzung der Beförderungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), werden im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium nach Anhörung des Landesforstausschusses folgende Richtsätze zur Entrichtung von Kostenbeiträgen für Leistungen des Landesbetriebes Hessen-Forst nach der Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswald-Verordnung) vom 1. Februar 2017 (GVBl. S. 22) festgelegt:

1. Kostenfreiheit für folgende dem Gemeinwohl dienende Leistungen der forsttechnischen Leitung

(Leistungen nach § 1 der Körperschaftswald-Verordnung)

- Beratung
 - in allen forstbetrieblichen Fragestellungen,
 - zur forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der forstlichen Fachkräfte der Körperschaft,
 - bei Pacht- und Gestattungsverträgen, die die Forstbetriebsfläche betreffen,
 - bei der Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen für betriebliche Zwecke,
- Mitwirkung bei
 - der Vorbereitung und Aufstellung des forstlichen Teils des Produktbereichsplans (forstlicher Wirtschaftsplan),
 - der beruflichen Ausbildung von betriebseigenem Fachpersonal nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
 - der Beantragung forstlicher Fördermittel,
- Aufnahme der Verbiss- und Schälsschäden durch Schalenwild nach den im Staatswald angewandten Verfahren,
- Wahrnehmung der Verkehrssicherung auf der Forstbetriebsfläche, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist.

Für dem Gemeinwohl dienende Leistungen der forsttechnischen Leitung wird nach § 19 Abs. 2 des HWaldG kein Kostenbeitrag erhoben.

2. Richtsatz 1 für folgende Leistungen des forsttechnischen Betriebs außerhalb der Holzernte:

(Leistungen nach § 2 Nr. 2 der Körperschaftswald-Verordnung)

Umsetzung von sonstigen forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans (forstlicher Wirtschaftsplan) oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch:

- Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
- Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind und
- Erfassung und Bereitstellung von naturalen Daten.

Der **Richtsatz** beträgt zuzüglich Umsatzsteuer:

Jahr	Netto in Euro pro Jahr und Hektar Betriebsfläche*
2017	13,89
2018	15,66
2019	17,51
2020	19,43
2021	21,43
2022	23,52
2023	25,69
2024	27,96
2025	30,32

* Die Betriebsfläche umfasst die Baumbestandsflächen, die Nebenflächen und die Wege des Forstbetriebs.

3. Richtsatz 2 für folgende Leistungen des forsttechnischen Betriebes bei der Holzernte:

(Leistungen nach § 2 Nr. 1 a), b), c) und e) der Körperschaftswald-Verordnung)

Umsetzung von Holzerntemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans (forstlicher Wirtschaftsplan), des Holzernteplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch:

- Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
- Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes,
- Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind, sowie
- Einweisung der Abnehmer und Kontrolle der Abfuhr vor Ort.

Der Richtsatz beträgt **3,50 Euro** je Festmeter des geernteten Holzes (Erntefestmeter) zuzüglich Umsatzsteuer.

4. Richtsatz 3 für folgende Leistungen des forsttechnischen Betriebs bei der Holzernte:

(Leistungen nach § 2 Nr. 1 d) der Körperschaftswald-Verordnung)

- Zuordnung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes zu den Kaufverträgen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und Rechnungsstellung.

Der Richtsatz beträgt **2,50 Euro** je Festmeter des geernteten Holzes (Erntefestmeter) zuzüglich Umsatzsteuer.

Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge sowie der Abschluss von Holzkaufverträgen erfolgen durch die Körperschaft.

5. Inrechnungstellung

Der jährlich zu entrichtende Kostenbeitrag setzt sich additiv aus den Richtsätzen 1, 2 und 3 zusammen. Nach § 19 HWaldG handelt es sich bei Betreuung des Körperschaftswaldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst um eine Regelbetreuung, die alle Leistungen der Körperschaftswald-Verordnung umfasst. Die Betreuung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst erfolgt daher grundsätzlich als Gesamtpaket.

Für die Berechnung nach Richtsatz 1 ist die Betriebsfläche maßgeblich. Die Betriebsfläche umfasst die Baumbestandsflächen, die Nebenflächen und die Wege des Forstbetriebs. Die Betriebsfläche ergibt sich aus dem Betriebsplan nach § 5 HWaldG oder auf der Grundlage einer Zusammenstellung nach Flächenkataster. Die zugrunde zu legende Betriebsfläche ist ggf. zum 1. Januar jeden Jahres fortzuschreiben und auf ganze Hektar kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Die Kostenbeiträge aus Richtsatz 1 sind nach Rechnungstellung bis zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Zinsen zu zahlen (§ 19 Abs. 4 HWaldG). Die Rechnungstellung erfolgt durch den Landesbetrieb Hessen-Forst in der Regel bis zum 9. Juni eines jeden Jahres.

Für die Berechnung nach Richtsatz 2 und nach Richtsatz 3 ist die Summe der geernteten und registrierten Rundholzmengen jeden Quartals maßgeblich. Die Rundholzmenge wird durch den Landesbetrieb Hessen-Forst in Erntefestmeter erfasst. Rundholzmengen, die in anderen Maßeinheiten (z. B. nach Gewicht, nach Raummaß) erfasst werden, sind für die Inrechnungstellung nach den üblichen Faktoren in Erntefestmeter umzurechnen.

Die Rechnungstellung für die Kostenbeiträge aus Richtsatz 2 und 3 erfolgt in der Regel quartalsweise jeweils mit dem Zahlungsziel 21 Tage. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Zinsen zu zahlen (§ 19 Abs. 4 HWaldG).

Sofern der ab dem Jahr 2017 bis zur Evaluierung im Jahr 2021 in Rechnung gestellte Kostenbeitrag für eine vom Landesbetrieb betreute Körperschaft aufgrund von nicht von der Körperschaft zu vertretenden Umständen zu unbilligen Härten oder zu erheblichen Problemen im jährlichen Haushalt führt, kann auf deren Antrag vom Landesbetrieb Hessen-Forst ein späterer Zahlungstermin oder eine Stundung eingeräumt werden.

6. Evaluierung

Die Richtsätze 1, 2 und 3 werden im Jahr 2021 für die Jahre 2022 bis 2025 evaluiert.

Bei einer Abweichung der Gesamtkosten des Landesbetriebes Hessen-Forst für die Leistungen nach den Richtsätzen 1, 2 und 3 von mehr als 10 Prozent im Vergleich zu den genannten Richtsätzen für die Jahre 2022 bis 2025, wird über eine entsprechende Anpassung der Beförderungskostenbeiträge erneut beraten und entschieden.

Liegt die Abweichung unter 10 Prozent gelten die mit diesem Erlass festgesetzten Richtsätze für die Jahre 2022 bis 2025 weiter.